

§2

Aufgaben der Räte der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke üben die Kontrolle über die Schul- und Kinderspeisung aus. Die Räte der Bezirke überzeugen sich in bestimmten Zeitabständen durch operative Kontrollen von dem Stand der Schul- und Kinderspeisung und fassen die zur Gestaltung der Schul- und Kinderspeisung erforderlichen Beschlüsse. Sie sind verantwortlich dafür, daß die Küchen- und Raumkapazitäten der bezirklich unterstellten Betriebe zur Versorgung der Schüler und Kinder genutzt werden. Zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Schüler und Kinder koordinieren und kontrollieren sie die mengen- und sortimentsgerechte Warenbereitstellung, die Auslastung der Küchenkapazitäten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Investitionen und Haushaltsmittel.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektionen koordinieren entsprechend ihren Aufgabenstellungen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen der Überwachung der Hygiene und des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den Einrichtungen für Schul- und Kinderspeisung, sichern die Durchsetzung und überwachen die Einhaltung der verbindlichen Rezepturen und die Anwendung der modernen Kochwissenschaft. In den erforderlichen Fällen treffen sie eigene Kontrollmaßnahmen und Entscheidungen. Sie unterstützen die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Maßnahmen zur Qualifizierung der Küchenkräfte.

Aufgaben der Räte der Kreise

§3

(1) Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß die örtlichen Kapazitäten aller Eigentumsformen für die Herstellung von Gemeinschaftsverpflegung auch für die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung genutzt werden.

(2) Um eine kontinuierliche Entwicklung der Schul- und Kinderspeisung zu gewährleisten, sind die Investitions- und Haushaltsmittel für die gemeinschaftsverpflegenden Küchenbetriebe komplex, plan- und schwerpunktmäßig einzusetzen.

(3) Um die rechtzeitige Versorgung der Schüler und der Kinder in den vorschulischen Einrichtungen zu sichern, sind die Räte der Kreise verpflichtet, die Projektierungsunterlagen für den Bau von neuen Schulen und Kindergärten einschließlich der Schüलगaststätten erst dann zu bestätigen, wenn diesen ein Plan für die Sicherung der Schul- und Kinderspeisung beigelegt ist.

§4

(1) Die Abteilung Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Warenbereitstellung entsprechend den Erfordernissen der Schul- und Kinderspeisung sowie die Abrechnung des Verbrauchs der Nahrungsgüter und der Anzahl der Essenteilnehmer. Sie sichert, daß die Qualifizierung der Küchenkräfte in den Betriebschulen des Handels entsprechend der Delegation durch die Leiter der Schul- und Kinderspeisung herstellenden Einrichtungen erfolgt.

(2) Die Abteilung Handel und Versorgung sichert, daß durch die Molkereien und Milchhöfe die tägliche Belieferung der Schulen und Kindergärten mit Trink-

milch schrittweise durchgesetzt wird. Über die zuständigen Handelsorgane ist schrittweise die Frühstücks- und Imbißversorgung in den Schulen einzuführen.

(3) Die Abteilung Handel und Versorgung koordiniert die Kapazitäten der gesellschaftlichen Speiseherstellung und für die Speiseaufnahme zu ihrer besseren Auslastung, zur Gewinnung neuer Kapazitäten mit dem Ziel, die Schulspeisung ständig zu erweitern und zu verbessern.

§5

Die Abteilung Volksbildung ist verantwortlich für die Planung der Haushaltsmittel für die Schul- und Kinderspeisung sowie der Arbeitskräfte für die Küchenbetriebe, die ausschließlich Schul- und Kinderspeisung herstellen. Sie leitet die Direktoren bzw. Schulleiter und die Leiterinnen der Kindergärten an und kontrolliert sie, wertet die Hinweise und Kritiken von Eltern, Lehrern und Schülern aus und veranlaßt Maßnahmen durch die verantwortlichen Organe. Sie sorgt für die Bildung von arbeitsfähigen Küchenkommissionen an den Schulen und Einrichtungen der Volksbildung.

§6

Die Kreisplankommission gewährleistet entsprechend dem Arbeitskräfteplan den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte in den der Gemeinschaftsverpflegung dienenden Einrichtungen. Sie arbeitet hierbei eng mit der Abteilung Volksbildung zusammen.

§7

Die Abteilung Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung, örtliche Wirtschaft sowie Volksbildung durch Finanzrevisionen die Finanzierung und die Preisgestaltung in den Schul- und Kinderspeisung herstellenden Küchenbetrieben und dabei besonders den zweckentsprechenden Einsatz der Haushaltsmittel und der Abgabepreise zu kontrollieren.

§8

Die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen sichert über die Kreis-Hygieneinspektion periodische Kontrollen über die Einhaltung der gesetzlichen Hygienebestimmungen in den Schul- und Kinderspeisung herstellenden Küchenbetrieben und Einrichtungen.

§9

Die Abteilung Verkehrswesen ist für die Bereitstellung geeigneten Transportraumes und die Einhaltung der vereinbarten Tourenpläne verantwortlich. Mit den Verkehrsbetrieben sind Verträge über den erforderlichen Transportraum abzuschließen. Die Tourenpläne für die Auslieferung der Speisen sind so festzulegen, daß bis zur Verabreichung des Essens in der Regel nicht mehr als eineinhalb Stunden vergehen.

Aufgaben der Räte der Städte und Gemeinden

§10

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Schul- und Kinderspeisung in ihrem Territorium verantwortlich. Sie sichern, daß die örtlichen Kapazitäten al-